

Satzung Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V.

Präambel

Die in dem Verein zusammengeschlossenen Mitglieder fühlen sich der wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit einer neuen Form studentischer Gemeinschaft verpflichtet, wie sie im Collegium Academicum seit 1945 verwirklicht wurde. Der Verein möchte die Erinnerung an das alte Collegium Academicum in der Seminarstraße 2 erhalten und den Austausch ehemaliger Bewohner*innen untereinander und mit den Bewohner*innen des neuen Collegium Academicum fördern. Die Idee und Praxis des studentischen Lebens in Selbstverwaltung soll damit weitergetragen werden.

Aus diesem Grundverständnis heraus wurde seit 1985 gemeinsames Leben und Lernen in mehreren studentisch geprägten Wohngemeinschaften in der Plöck unterstützt. Hieraus hat sich 2012/2013 die Initiative für die Gründung eines neuen Wohnheims Collegium Academicum entwickelt, das seit Anfang 2023 bewohnt ist.

Mit Entstehen des neuen Wohnheims Collegium Academicum hat sich der Horizont über die studentische Sphäre hinaus erweitert. Das neue Bildungskonzept des Vereins trägt dem Rechnung; es geht über den bisherigen Ansatz der allgemeinen universitären Bildung und Erziehung hinaus.

Dem neuen Bildungskonzept liegt ein ganzheitliches, erfahrungsbasiertes Bildungsverständnis zugrunde. Ein besonderer Fokus liegt auf dem Austausch zwischen Menschen, die unterschiedliche Bildungswege verfolgen. Im Kontext selbstverwalteten Wohnens in demokratischer Selbstorganisation entstehen praxisnahe und fächerübergreifende Bildungs- und Lernorte.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Collegium Academicum Heidelberg e.V.“.
2. Sein Sitz ist Heidelberg, wo sich auch die Geschäftsstelle befindet.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Zielsetzungen

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Erziehung und Bildung einschließlich der Studierendenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Trägerschaft und/oder Förderung von Arbeits- und Wohngemeinschaften junger Menschen in Heidelberg, die überwiegend, aber nicht ausschließlich, studentisch geprägt sind sowie wissenschaftliche und pädagogische Förderung über das Wohnen hinaus.
 - Förderung des Bildungsprogramms im neu entstandenen Collegium Academicum auf dem Gelände des US-Hospitals in Heidelberg-Rohrbach. Dies umfasst wissenschaftliche und allgemeinbildende Veranstaltungen wie Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Workshops und ähnliches einschließlich einer offenen Werkstatt und eines offenen Treffpunkts, um einen praxisnahen und fachübergreifenden Bildungs- und Lernort zu schaffen.

- Planung und Durchführung eines Orientierungsjahres im Altbau des neu entstandenen Collegium Academicum auf dem Gelände des US-Hospital in Heidelberg-Rohrbach, um jungen Menschen nach der Schule Einblicke in die Grundlagen verschiedener akademischer, berufspraktischer und persönlicher Weiterentwicklungsmöglichkeiten zu bieten.
 - Förderung von Forschungsvorhaben.
3. Der Verein kann Stipendien vergeben.
 4. Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung von Erziehung und Bildung einschließlich der Studierendenhilfe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.
 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder in den Verein können aufgenommen werden:
 - Ehemalige Mitglieder des Collegium Academicum der Universität Heidelberg,
 - Mitglieder und ehemalige Mitglieder der von dem Verein getragenen studentisch geprägten Gemeinschaft sowie Personen, die in Wohnheimen wohnen, die vom Verein gefördert werden,
 - Natürliche Personen oder juristische Personen, die als Freund*innen und/oder Förderer und Förderinnen Beiträge an den Verein entrichten.
2. Eintritt und Austritt können jederzeit erfolgen. Erklärungen hierzu bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.
 - a. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - b. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch schriftliche Erklärung.

§ 4 Fördermitgliedschaft

1. Alternativ zur ordentlichen Mitgliedschaft haben natürliche und juristische Personen die Möglichkeit, Fördermitglieder zu werden.
2. Eintritt und Austritt erfolgen wie bei der ordentlichen Mitgliedschaft (§ 3 Nr. 2).
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell durch einen Jahresbeitrag, dessen Mindestbetrag durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird (Förderbeitrag).
4. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 5 Ausschluss

1. Wer innerhalb zweier Kalenderjahre entweder dem Vorstand kein Lebenszeichen gibt oder in demselben Zeitraum keinen Beitrag entrichtet, kann vom Vorstand nach Anhören des Beirats (so einer besteht) oder per Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes ist die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang jeden Jahres fällig. Er ist für das Jahr in dem der Eintritt oder Austritt erfolgt, ganz zu entrichten.
3. Für Mitglieder, die sich noch im Studium oder in der Berufsausbildung befinden, wird ein ermäßigter Beitrag festgesetzt. Mitglieder der vom Verein unterstützten „studentisch geprägten Arbeits- und Wohngemeinschaften“ entrichten ebenfalls den verminderten Beitrag.
4. Mitgliedern, denen das Zahlen des Mitgliedsbeitrages zeitweilig nicht möglich ist, kann der Beitrag auf Antrag vom Vorstand herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag und die Entscheidung des Vorstandes werden vertraulich behandelt.

§ 7 Verwendung der Mitgliedsbeiträge und anderer Mittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nach Abzug aller Unkosten, die durch die Tätigkeit des Vereins entstehen, ausschließlich und unmittelbar für den gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die gemeinnützigen, satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
4. Über die Mittelverwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens aber fünf Mitgliedern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet spätestens mit dem Zeitpunkt einer Wahl von Nachfolger*innen durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Funktionen zuweisen (Vorsitzende*r, Stellvertreter*in, Kassenwart*in, etc.). Im Übrigen regelt der Vorstand die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern und die Geschäftsführungsbefugnis selbst durch eine Geschäftsordnung.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

§ 9 Beirat und Ausschüsse

1. Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat aus Vereinsmitgliedern gewählt werden, der dem Vorstand beratend und helfend zur Seite steht.
2. Die Amtszeit des Beirats dauert bis zur folgenden Mitgliederversammlung und endet mit dieser, wird der Beirat nicht bestätigt oder neu gewählt.
3. Beirat und Vorstand gemeinsam können über die Bildung von Ausschüssen beraten und diese einsetzen. Zur Mitarbeit in Ausschüssen können auch sachverständige Nichtmitglieder herangezogen werden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Beirats oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn besondere Fälle dies erfordern.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin in einfacher schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.
4. Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder schriftlich und geheim, sofern sich kein Widerspruch erhebt, durch Akklamation.
5. Die Mitgliederversammlung kann alle, mehrere oder ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 Vorsitz und Schriftführung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
2. Die anwesenden Mitglieder wählen aus ihren Reihen eine schriftführende Person.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Unterschrift eines Vorstandsmitglieds und der schriftführenden Person beurkundet.
4. Ein Jahresbericht ist nach Möglichkeit zu erstellen.
5. Beschlüsse, Protokolle und ein Jahresbericht sollen den Mitgliedern durch Übersendung in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich gemacht werden.

§ 12 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Form einer Präsenzveranstaltung statt.
2. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
3. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.
4. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 13 Haftungsbeschränkung

1. Die Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein - unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung - für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 14 Auflösung und Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Für die Änderung der Satzung ist bei der Mitgliederversammlung die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Für die Änderung des Vereinszwecks ist bei der Mitgliederversammlung die Mehrheit von mindestens 95 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Die Auflösung des Vereins oder Änderung dieses Absatzes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder abstimmen, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Mitglieder, die nicht erscheinen können, haben die Möglichkeit schriftlich an der Abstimmung teilzunehmen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft der Freunde des Leibniz Kollegs e.V. (Tübingen), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand und Erfüllungsort, z.B. für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge, ist das für den Ort des Sitzes des Vereins zuständige Gericht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1985 angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2023 angenommen sowie von allen nicht anwesenden Mitgliedern schriftlich bestätigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.